

**Allgemeine Begründung zur
vierten Verordnung zur Änderung der
Coronaschutzverordnung vom 30. November 2020**

1.) Die Änderung in § 14 ist nur redaktioneller Natur.

2.) Die Änderungen in § 16 CoronaSchVO dienen der Klarstellung: Die Regelungskompetenz und –verantwortung der örtlichen Behörden leitet sich für alle zum Infektionsschutz erforderlichen Maßnahmen unmittelbar aus den gesetzlichen Grundlagen der §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes und § 3 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW ab. Diese legislativ verliehenen Regelungskompetenzen können und sollen vom Verordnungsgeber nicht generell beschnitten werden. Die Regelungen des § 16 sollen vielmehr widerstreitende Regelungen vermeiden. Insoweit besteht ein Wirkungsvorrang der Landesregelung. Weitergehende Regelungen, die über die Coronaschutzverordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anordnen, sind grds. möglich. Hier stellt das Einvernehmenserfordernis des Ministeriums sicher, dass diese Maßnahmen der landesweiten Strategie der Pandemiebewältigung entsprechen. Beim Ministerium liegt insoweit ohnehin auch die Fachaufsicht über die zuständigen Behörden.

Absatz 2 soll ein besonderes Handlungserfordernis bei Kommunen mit besonderen Inzidenzen (über 200 Neuinfektionen/100.000 Einwohnern in 7 Tagen) unterstreichen. Anders als in der bis zum 16.12.2020 geltenden Vorgängerregelung ist diese Regelung seit dem strikten Lock-Down nicht mehr als Verpflichtung zum Erlass weiterer Regelungen, sondern nur noch als Kann-Regelung ausgestaltet. Sie stellt aber weiterhin einen besonderen Appell an die Kommunen mit hohen Inzidenzwerten dar, ohne anderen Kommunen ein kommunal begründetes Vorgehen zu untersagen. Gerade angesichts der aktuellen Schwankungen im Testgeschehen bedingt durch Feiertage etc. ist die Erforderlichkeit der Maßnahmen in einer Gesamtschau von Faktoren (Wocheninzidenz, besondere Infektionsgeschehen, Belastung medizinische Infrastruktur) zu beurteilen und nicht starr an den Inzidenzwert von 200 geknüpft. Die Angemessenheit der Maßnahmen ist fortlaufend und vor allem bei einem gesicherten deutlichen Absinken der tatsächlichen Infektionszahlen zu überprüfen. Dabei ist eine zu häufige Änderung der Regelungen unbedingt zu vermeiden, weshalb Änderungen ausdrücklich nicht an einen festen Grenzwert geknüpft sind.